

# Unterhalt für Volljährige

## Informationen zum Volljährigenunterhalt

Geradlinig Verwandte – also Eltern und deren Kinder – sind einander unterhaltspflichtig. Das volljährige Kind ist aber grundsätzlich als Erwachsener zu behandeln, der selbst für sich verantwortlich ist – auch in finanzieller Hinsicht! Es müssen deshalb bestimmte Gründe vorliegen, wenn ein volljähriges Kind Unterhalt von seinen Eltern verlangen möchte. Die beiden häufigsten Gründe, wonach das Kind auch ab 18 noch Unterhalt verlangen kann, sind Ausbildung und Krankheit.

Die Eltern sind verpflichtet, dem Kind eine (Erst-) Ausbildung zu finanzieren, damit es eine unabhängige Lebensstellung erreichen kann (§ 1610 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Die Eltern müssen auch dann Unterhalt zahlen, wenn das Kind ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage ist, sich eine unabhängige Lebensstellung zu erarbeiten. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das Kind aus gesundheitlichen Gründen (z.B. schwere Behinderung) an der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung gehindert ist. Die Ableistung von Wehr- oder Zivildienst ist keine Ausbildung. Hier ist der persönliche Bedarf des Kindes meist durch den Staat abgedeckt.

Die Ausbildung des Kindes muss gewisse Voraussetzungen erfüllen: Das Kind muss u.a. seine Ausbildung zielstrebig, intensiv und mit Fleiß betreiben und die gewählte Ausbildung muss für das Kind geeignet sein, später selbst den Lebensunterhalt sicherzustellen. Das Kind selbst bestimmt die Art der Ausbildung nach seinen Fähigkeiten und Neigungen! Die Eltern haben, um die Zulässigkeit der Ausbildung überprüfen zu können, gewisse Kontrollrechte. Das bedeutet, dass z.B. der Ausbildungsvertrag, Studienbescheinigungen und Zeugnisse vorzulegen sind.

Der Unterhalt ist monatlich in Geld zu leisten. Bei volljährigen Kindern kann der Unterhaltsbedarf aber auch in anderer Form (z.B. freie Kost und Wohnung) von den Eltern befriedigt werden. Dabei ist auf die Belange des Kindes Rücksicht zu nehmen. Erhält das Kind z.B. nur einen Studienplatz an einem weit entfernten Ort zugewiesen, so kann vom Kind nicht gleichzeitig verlangt werden, mietfrei im Elternhaus zu wohnen. Beide Elternteile müssen – soweit sie leistungsfähig sind – gemeinsam für den Unterhalt aufkommen, da ab Volljährigkeit eines Kindes beide Elternteile barunterhaltspflichtig sind.

Die Höhe des Unterhalts für ein volljähriges unverheiratetes Kind, das noch im Haushalt eines Elternteils wohnt, bestimmt sich nach der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle. Die Einstufung in die Einkommensgruppen ergibt sich grundsätzlich aus dem zusammengerechneten Nettoeinkommen beider Elternteile. **Der Bedarf eines Kindes mit eigenem Hausstand beträgt unabhängig von der Tabelle i.d.R. 930 EUR.**

Der ermittelte Bedarf enthält keine Studiengebühren und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Diese müssten die Eltern zusätzlich zahlen bzw. das Kind bei sich mitversichern. Von dem Gesamtbedarf ist das gezahlte Kindergeld sowie ggf. bedarfsdeckendes Einkommen des Volljährigen (z.B. Bafög, Ausbildungsvergütung u.ä.) – nach Abzug von Werbungskosten bzw. ausbildungsbedingtem Mehrbedarf – abzuziehen. Die Eltern haften für den verbleibenden Unterhaltsbedarf anteilig nach ihrem Einkommen.

Die Eltern haften allerdings nicht unbegrenzt für den Unterhalt, sondern nur im Rahmen ihrer finanziellen Verhältnisse. Zu berücksichtigen ist immer, dass die Eltern ggf. noch andere Unterhaltsberechtigte haben. Die Eltern haben außerdem ein geschütztes Einkommen das nicht unterschritten werden soll (Selbstbehalt).

Es gibt im Unterhaltsrecht aus diesem Grunde eine bestimmte Rangfolge: Zuerst muss der Unterhaltsanspruch von minderjährigen Kindern, volljährigen Kindern unter 21 Jahren, die sich in allgemeiner Schulausbildung und im Haushalt eines Elternteils befinden, und von Ehepartnern abgedeckt werden.

Erst dann können weitere Anspruchsberechtigte Unterhalt fordern. Das kann z.B. so weit gehen, dass laut Tabelle zwar ein Unterhaltsbedarf für das volljährige Kind besteht, aufgrund vorrangiger Ansprüche anderer und des Selbstbehalts der Eltern aber weniger als der Tabellenunterhalt oder sogar nichts mehr übrig ist (sog. Mangelfall)!

## Monatlicher Unterhalt ab 01.01.2024 (unter Berücksichtigung der Düsseldorfer Tabelle – Werte in EURO)

Gruppe	Gesamtnettoeinkommen beider Eltern bis Euro	4. Altersstufe (ab Volljährigkeit)		
		Mindestunterhalt	Kindergeld	Netto-UH (Zahlbetrag)
1	2.100	689	250	439
2	2.500	724	250	474
3	2.900	758	250	508
4	3.300	793	250	543
5	3.700	827	250	577
6	4.100	882	250	632
7	4.500	938	250	688
8	4.900	993	250	743
9	5.300	1.048	250	798
10	5.700	1.103	250	853
11	6.400	1.158	250	908
12	7.200	1.213	250	963
13	8.200	1.268	250	1.018
14	9.700	1.323	250	1.073
15	11.200	1.378	250	1.128

**Beispiel:** Das Kind ist 20 Jahre alt, macht Abitur und lebt bei seiner Mutter, die 250 EUR Kindergeld erhält. Die Eltern müssen aufgrund ihres gemeinsamen Einkommens Unterhalt nach Gruppe 7 zahlen (136 %). Berechnung:  $136\% \times 689 \text{ EUR Mindestunterhalt (4. Altersstufe)} = 938 \text{ EUR} - 250 \text{ EUR (volles Kindergeld)} = 688 \text{ EUR}$ . Die Eltern teilen sich die Zahlung der 688 EUR nach ihren Einkommensverhältnissen auf. Das Kind erhält insgesamt 688 EUR zzgl. Kindergeld.

### Wie wird der Unterhalt durchgesetzt?

Für die Geltendmachung möglicher Unterhaltsansprüche ist das volljährige Kind selbst zuständig. Hierbei kann das örtliche Jugendamt im Rahmen eines kostenlosen Beratungs- und Unterstützungsanspruchs in Unterhaltsfragen für Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres behilflich sein. Wird mit den Eltern keine Einigung erzielt, so kann das Familiengericht entscheiden. Hierfür kann Beratungs- bzw. Verfahrenskostenhilfe beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden.